



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Mitteilungsblatt Gemeindeversammlung

Samstag, 9. Dezember 2023,
13.30 Uhr
Schulanlage Utzigen

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023

1. Friedhofreglement; Genehmigung Neufassung	4
2. Abfallreglement; Genehmigung Änderung	13
3. Stilllegung Wasserversorgungsleitung Rainackerweg und Einführung Trennsystem; Genehmigung Investitionskredit	15
4. Finanz- und Investitionsplan 2024–2028; Kenntnisnahme	18
5. Datenschutzbericht durch das Rechnungsprüfungsorgan (BDO Burgdorf); Kenntnisnahme	21
6. Verschiedenes	21
7. Informationen	22
7.1 Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen	22
7.2 Orientierung zu laufenden Planungen	22
7.3 Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften	22
7.4 Umwelt und Energie	23
7.5 RBS, Anschluss nach Worb und «Worber Express»	23
7.6 Postauto Linien 781 und 782; Angebotsausbau	24
7.7 Rechnungen der Gemeinde als eBill empfangen	24
7.8 eBau	24
7.9 eAnzeiger, Umstellung auf ein rein digitales amtliches Publikationsorgan	25
7.10 Schul- und Gemeindebibliothek, Öffnungszeiten	25
7.11 SBB-Tageskarten/Spartageskarte Gemeinde	25
7.12 Verein Ortsmuseum Vechigen vor der Auflösung	26
7.13 Ruf-Bus	26
7.14 Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2024	27
7.15 Termine 2024	27
7.16 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung	27

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023 wurde gemäss Art. 61 des Organisationsreglements vom 26. Juni 2023 bis 26. Juli 2023 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben. Die Geschäftsprüfungskommission genehmigte das Protokoll am 28. August 2023.

1. Friedhofreglement; Genehmigung Neufassung

Referentin: Gemeindepräsidentin Sibylle Schwegler-Messerli,
Ressort Präsidiales

1.1 Sachverhalt

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vechigen stammt aus dem Jahr 2001. Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlage wurde in den letzten Jahrzehnten stark geprägt durch den damit beauftragten Gartenbaubetrieb der Fa. Christen und Walther AG. Die sehr gepflegte und gut unterhaltene Anlage gab in den vergangenen Jahren kaum je Anlass, die reglementarischen Festlegungen zu hinterfragen oder Anpassungen an den Vorschriften vorzunehmen.

Die Bestimmungen entsprechen nicht mehr ganz den heutigen Anforderungen. Die Pensionierung des ehemaligen Friedhofgärtners und die Neuanstellung der neuen Person führten zu einigen strukturellen Anpassungen im Friedhofwesen und zu einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen Einwohner- und Kirchgemeinde Vechigen. Im August 2022 genehmigten sowohl der Gemeinderat wie auch der Kirchgemeinderat diese neue Leistungsvereinbarung. Die Überprüfung der Bestimmungen und Tarife des Reglementes aus dem Jahr 2001 erfolgte unter Einbezug und dem Erfahrungsaustausch mit dem heutigen und früheren Friedhofpersonal.

1.2 Systematik und Neuerungen

Wie bei vielen anderen Gemeindeerlassen wurde auch beim Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen eine zeitgemässe Systematik angewandt. Neu wird unterschieden zwischen den grundsätzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten im Reglement, welches durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erlassen wird, und den Ausführungsbestimmungen, die auf der Grundlage des Reglementes beruhen, aber in der Beschlusskompetenz des Gemeinderates liegen und in der zugehörigen Verordnung festgelegt sind. Die Ausführungsbestimmungen, namentlich organisatorische Anweisungen, Vorschriften zu Materialisierung und Abmessungen sowie die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nicht mehr Bestandteil des Reglementes und wurden durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt. Sie treten zusammen mit dem neuen Reglement per 1. Januar 2024 in Kraft, vorausgesetzt, dass die Gemeindeversammlung den neuen Erlass beschliesst.

Im neuen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen wurden viele Bestimmungen, die sich über viele Jahre hinweg bewährten, inhaltlich übernommen. Die dem Reglement zu Grunde liegenden, übergeordneten Gesetze und Verordnungen wurden im Ingress des Reglementes an die heute gültige Situation angepasst. Inhaltlich wurden folgende Bestimmungen ergänzt oder neu eingeführt:

- Art. 4 Im Sinn einer ökonomischen Geschäftsabwicklung und in Analogie anderer Verwaltungsabläufe hat der Gemeinderat im Reglement die Zuständigkeit an das Ressort Umwelt delegiert.
- Art. 5 Mit der Pensionierung des ehemaligen Friedhofgärtners, welcher im Mandat für die Gemeinde tätig war, wurde im neuen Reglement die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung und die Beschaffung der Arbeitsleistung im Rahmen einer partnerschaftlichen Leistungsvereinbarung geschaffen.
- Art. 13 Materialisierung und Abmessungen von Gräbern, Särgen und Urnen werden im Reglement nur noch im Grundsatz geregelt. Art. 13 Abs. 3 verweist diesbezüglich auf die gemeinderätliche Verordnung.
- Art. 14 Absatz 3 wurde der bereits heute gängigen Praxis angepasst. Die gravierten Schilder werden durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen beschafft und angebracht.
- Art. 16 Das Bestattungsrecht, insbesondere für Verstorbene, welche ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Vechigen hatten, wurde im neuen Reglement etwas präziser formuliert. Die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen erfordert eine entsprechende Bewilligung.
- Art. 17 Es wird eine neue Form der Bestattung ermöglicht, welche in verschiedenen Gemeinden bereits praktiziert wird und einem vielseitigen Wunsch entspricht. Themengräber sind Urnengräber, die kreisförmig oder in freier Form um eine bestimmte thematische Bepflanzung angeordnet werden. Jedes Themengrab wird mit einer einheitlich gestalteten Grabplatte mit Gravur (Vorname/Name/Jahreszahlen) bezeichnet. Grabkreuz und späterer Grabstein entfallen bei dieser Begräbnisform.
- Art. 21 In der Formulierung der Publikationspflicht wurde berücksichtigt, dass amtliche Publikationen zukünftig in elektronischer Form erscheinen.
- Art. 28 Gemeinschafts- und Themengräber erhalten im Gegensatz zu allen übrigen Bestattungsformen kein Grabkreuz. Grabplatten und Namensschilder werden unmittelbar nach der Bestattung graviert und direkt versetzt. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis und wurde im Reglement präzisiert.
- Art. 34 Für die unentgeltliche Bestattung wurden durch den Gemeinderat zusätzliche Hürden eingebaut. Sie erfordert ein schriftliches, begründetes Gesuch. Die Gemeinde steht nur noch in dem Fall in der Pflicht, wenn alle Erbberchtigten ihren Erbanteil rechtmässig ausschlagen.
- Art. 39 In den Übergangsbestimmungen verweist das Reglement auf die gemeinderätliche Verordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festlegt. Der Gemeinderat genehmigte die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement am 25. Oktober 2023 und setzt diese zusammen mit dem neuen Reglement per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Inkraftsetzung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Die Verordnung kann auf www.vechigen.ch unter *Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023* heruntergeladen oder am Schalter der Präsidentschaft bezogen werden.

1.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das nachfolgend aufgeführte Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Vechigen wird genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 23. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Einwohnergemeinde Vechigen erlässt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- b) das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019
- c) die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27. Oktober 2010
- d) das Organisationsreglement der Gemeinde Vechigen vom 3. Juni 2010

I. Zweck und Organisation

Zweck Art. 1
Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Vechigen. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Vorschriften über das Bestattungswesen.

Organe Art. 2

- 1 Die Organe des Bestattungs- und Friedhofswesens sind
 - der Gemeinderat
 - die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher
 - das für Grabmäler zuständige Gemeindeorgan.
- 2 Das Organisationsreglement regelt Über- und Unterordnungen der Organe.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat Art. 3

- 1 Der Gemeinderat beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofswesen.
- 2 Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile.
- 3 Er erlässt den Tarif über die Gebühren im Bestattungswesen.

Ressort Umwelt Art. 4

- 1 Das Ressort Umwelt behandelt alle Angelegenheiten, welche die Bestattung und den Friedhof betreffen.
- 2 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher überwacht zusammen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung den Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle und hat im Rahmen seiner Kompetenzen Entscheidungsbefugnis.

Friedhofgärtner/
Friedhofgärtnerin,
Totengräber/
Totengräberin Art. 5

- 1 Die Funktion des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und des Totengräbers oder der Totengräberin kann von einer oder von mehreren Personen ausgeführt werden.
- 2 Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist verantwortlich für die Instandhaltung der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle.
- 3 Der Totengräber oder die Totengräberin ist verantwortlich für die Bestattung und Beisetzung. Er oder sie erstellt und schliesst die Gräber.
- 4 Der Totengräber oder die Totengräberin führt die Gräberkontrolle.
- 5 Der Totengräber oder die Totengräberin und der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin werden öffentlich-rechtlich angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Vechigen.
- 6 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gemeinde Vechigen das Anstellungsverhältnis zusammen mit der Kirchgemeinde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung regeln.

III. Bestattungswesen

a. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 6 <ol style="list-style-type: none">1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist gemäss Art. 35 Abs. 1 ZStV innert zwei Tagen, der Tod einer unbekannten Person oder der Fund der Leiche einer unbekannten Person innert 10 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte. Dabei sind vorzuweisen:<ol style="list-style-type: none">a) Die ärztliche oder durch eine zuständige Amtsperson ausgefüllte Todesbescheinigung.b) Soweit als möglich amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des oder der Verstorbenen Auskunft geben (wie Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein, Pass etc.).
Leichenfund	Art. 7 Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder der Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.
Bestattungsbewilligung	Art. 8 <ol style="list-style-type: none">1 Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist zusammen mit dem amtlichen Meldeformular der Gemeinde durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Drittperson unverzüglich dem Totengräber oder der Totengräberin zu übergeben.2 Dieser oder diese prüft die Unterlagen, erteilt die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.
Aufbahrung	Art. 9 <ol style="list-style-type: none">1 Die Aufbahrung bis zur Bestattung findet in der Regel in der Aufbahrungshalle beim Friedhof statt.2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen oder gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen.3 Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

b. Die Bestattung

Schliessung des Sarges	Art. 10 Der Sarg wird in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat oder die Angehörigen dies wünschen.
Geistliche Bestattungsfeier	Art. 11 <ol style="list-style-type: none">1 Die Bestattung und die kirchliche Feier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.2 Für die Beiziehung eines oder einer Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.
Särge und Urnen	Art. 12 <ol style="list-style-type: none">1 Die Beisetzung des Leichnams oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem und verweslichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.2 Beisetzungen in Urnen aus Ton sind nicht gestattet. Über begründete Ausnahmen bei Gemeinschaftsgräbern entscheidet die Bauabteilung.

- Erstellung und Masse der Gräber Art. 13
- 1 Der Aushub der Gräber erfolgt rechtzeitig durch die Totengräberin oder den Totengräber. Kommen beim Aushub Gebeine und/oder Überreste eines alten Grabes zum Vorschein, sind sie im Grab zu belassen und mit Erde zu überdecken.
 - 2 Das Grab wird unmittelbar nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung geschlossen. Es wird durch die Gemeinde mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet ist.
 - 3 Der Gemeinderat legt die Abmessungen und Abstände der einzelnen Gräber fest.
 - 4 Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

- Gemeinschaftsgrab Art. 14
- 1 Unter der Bezeichnung «Gemeinschaftsgrab» besteht für die Beisetzung der Urne von kremierten Verstorbenen eine Grabstätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.
 - 2 Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch der verstorbenen Person selbst oder deren Angehörigen.
 - 3 Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr werden im Auftrag der Gemeinde auf der dafür vorgesehenen Metallplatte eingraviert. Die Kosten für die Beschriftung tragen die Angehörigen der verstorbenen Person.

IV. Friedhofordnung

a. Allgemeine Friedhofordnung

- Friedhofruhe Art. 15
- Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

- Bestattungsrecht Art. 16
- Auf dem Friedhof werden bestattet:
- a) In der Gemeinde Vechigen verstorbene Personen.
 - b) Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Vechigen.
 - c) Auf schriftliches Gesuch auswärtige Verstorbene, welche in der Gemeinde Vechigen nicht zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, durch besondere Beziehungen aber eng mit der Gemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Bauabteilung, die auch bereits vor dem Ableben erteilt werden kann.

- Bestattungsfelder Art. 17
- Der Friedhof ist in folgende Bestattungsfelder eingeteilt:
- a) Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
 - b) Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren
 - c) Urnengräber
 - d) Gemeinschaftsgräber
 - e) Themengräber

- Reihenfolge der Bestattungen Art. 18
- Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.

- Urnen Art. 19
- 1 In den Urnengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
 - 2 In Sargreihengräbern können zusätzlich bis zu max. 2 Urnen beigesetzt werden.

- Ruhedauer der Gräber Art. 20
- 1 Die ordentliche Ruhedauer beträgt
 - a) 25 Jahre für Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder
 - b) 20 Jahre für Urnengräber, Gemeinschaftsgräber und Themengräber
 - 2 Die Ruhedauer wird in jedem Fall von der ersten Bestattung an gerechnet.
 - 3 Die frühere Öffnung von Gräbern sowie die Versetzung von Leichnamen sind nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsverwaltungstatthalters aufgrund eines eingeholten ärztlichen Gutachtens zulässig.

Räumung der Grabfelder	Art. 21
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder durch die Bauabteilung verfügt werden. 2 Die Verfügung ist im Amtsblatt und mit amtlicher Publikation bekannt zu machen. Für die Räumung ist eine angemessene Frist anzusetzen. Nach dieser Frist wird über nicht abgeräumte Gräber verfügt. 3 Angehörige, welche ausserhalb des Kantons Bern wohnhaft sind, werden durch die Bauabteilung persönlich benachrichtigt, sofern ihre Adresse bekannt ist. 4 Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die Beisetzung darf jedoch nur in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Die Grabplatz- und Erstellungskosten sind gemäss geltendem Gebührentarif durch die Angehörigen vollumfänglich zu tragen.

b. Die Aufbahrungshalle

Aufbahrungshalle	Art. 22
	Die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Vechigen. Die Bauabteilung ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Liegenschaftsunterhalt.

c. Erstellung und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit	Art. 23
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einteilung der Grabfelder ist im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkonzeptes Sache des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin. Er oder sie besorgt die notwendigen Arbeiten gemäss Pflichtenheft.
Grabeinfassungen, Urnengräber, Unterhalt	Art. 24
	Der Unterhalt der Grabumrandung geht zulasten der Gemeinde.
Grundsatz, Grabbepflanzungsgebühr, Rechnungswesen	Art. 25
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen. 2 Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr besorgt das Friedhofpersonal während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen der Gräber. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. 3 Die Gebühren sind so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer decken. 4 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Friedhofverordnung fest. 5 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über eine Spezialfinanzierung «Grabunterhalt» der Gemeinde oder den dafür vorgesehenen Grabfonds der Grabpflegestiftung auszugleichen.
Nichtbepflanzte Gräber	Art. 26
	Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Bodendeckern bepflanzt.
Schadenersatz	Art. 27
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde leistet keinen Schadenersatz für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände, wenn Grabstätten durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt werden. 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde gemäss Art. 35.

V. Grabmäler

Grabkreuz	Art. 28 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab – mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und der Themengräber – auf Kosten der Angehörigen ein einheitliches Grabkreuz aus Holz. Dieses wird durch den Friedhofgärtner besorgt und aufgestellt.
Bewilligungspflicht	Art. 29 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Bauabteilung. Das Gesuch ist mit dem vorgedruckten Formular, schriftlich oder per eMail vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
Material	Art. 30 Der Gemeinderat legt die zulässige Art der Materialien und die zulässigen Abmessungen der Grabmäler fest. Diese dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.
Aufstellen der Grabmäler	Art. 31 <ol style="list-style-type: none">1 Grabmäler auf Sargreihengräbern dürfen nicht vor Ablauf von neun Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartezeit 3 Monate.2 Dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird.3 Zu jedem Grab ist innert zwei Jahren nach der Beisetzung ein Grabmal aufzustellen.4 Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Verursacher nach Weisung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin den vorherigen Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.
Nicht genehmigte Grabmäler	Art. 32 Das zuständige Gemeindeorgan kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.
Instandhaltung	Art. 33 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen.

VI. Finanzierung / Gebühren

Bestattungskosten	Art. 34 <ol style="list-style-type: none">1 Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen.2 Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Vechigen trägt die Gemeinde auf schriftliches Gesuch der Hinterbliebenen die Kosten für die Kremation und Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab. Sie haben keinen Anspruch auf eine andere Form der Bestattung und/oder auf zusätzliche Leistungen.3 Die Unentgeltlichkeit der Bestattung setzt voraus, dass der/die Verstorbene über kein Vermögen verfügt und dass sämtliche Erbberechtigten ihren Erbanteil ausschlagen.
-------------------	--

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss	Art. 35 <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Vechigen haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen.2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche von ihren Funktionären selbst verursacht werden.
--------------------	---

Widerrechtliche Zustände	Art. 36 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch die Pflichtigen nach schriftlicher Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.
Strafbestimmungen	Art. 37 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes können mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
Beschwerderecht	Art. 38 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Ausführungsbestimmungen	Art. 39 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug zu diesem Reglement nötigen Vorschriften in der Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 40 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
Aufhebung	Art. 41 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 23. Oktober 2001 aufgehoben.

2. Abfallreglement; Genehmigung Änderung

Referentin: Gemeindepräsidentin Sibylle Schwegler-Messerli,
Ressort Präsidiales

2.1 Sachverhalt

Gestützt auf den Antrag der Bau- und Umweltkommission hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung eine Änderung des Abfallreglementes zu beantragen. Bis heute beteiligen sich sämtliche Landwirte, die über eine entsprechende Legitimation verfügen, solidarisch an den Kosten der Tierkörperentsorgung. Über viele Jahre hinweg hat sich dieses Solidaritätsprinzip bewährt und hat kaum zu Diskussionen Anlass gegeben. Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft sind vermehrt auch andere Methoden in der Tierhaltung eingeführt worden. In den letzten Jahren sind grössere Mastbetriebe entstanden.

Nach dem Wortlaut des aktuellen Abfallreglementes können Tierkörper bei Vorweisen des entsprechenden Ausweises bei der Sammelstelle in Worb abgegeben werden. Am Ende des Kalenderjahres werden die jährlichen Kosten aufgrund der durch den Erhebungsstellenleiter erhobenen Grossvieheinheiten (GVE) abgerechnet. Bei der Berechnung einer Grossvieheinheit sind Alter und Gewicht eines Nutztieres massgebend. So entspricht eine ausgewachsene Mutterkuh einer GVE (Faktor 1.0). Kleinere Tiere wie Schweine (je nach Grösse 0.17 bis 0.55 GVE) und Schafe (je nach Grösse und Alter 0.17 bis 0.25 GVE) werden entsprechend anders bewertet und eingeteilt. Für die Berechnung der Kosten der Entsorgung ist das an der Entsorgungsstelle abgegebene Gewicht des toten Tieres massgebend.

In den letzten Jahren musste jeweils bei der jährlichen Abrechnung festgestellt werden, dass einzelne Landwirtschaftsbetriebe die hauptsächlichen Kosten für die Entsorgung der Tierkörper verursachen. Deren Beitrag an den Entsorgungskosten ist aber aufgrund der geringen Anzahl an GVE eher bescheiden. Der Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe trägt damit einen überdurchschnittlich grossen Anteil der Kosten, die sie gar nicht selber verursachen. Der Vorschlag des Gemeinderates zielt deshalb auf eine verursachergerechte Entsorgungsgebühr wie dies das übergeordnete Recht vorschreibt.

Der Gebührentarif sieht in Art. 15 (siehe unten) eine Härtefall-Regelung vor, um Landwirten, welche aufgrund eines besonderen Ereignisses (Seuche, Naturereignis, o.ä.) unverschuldet Tierverluste erleiden, mit einem entsprechenden Beitrag aus der Abfallrechnung unterstützen zu können. Diese Änderungen des Gebührentarifs liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung der Änderung des Abfallreglements anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023.

Art. 15 (bisher)	Art. 15 (neu)
¹ Die Gebühren für die Entsorgung sind direkt bei der Tierkörpersammelstelle gemäss deren Tarif zu bezahlen.	¹ Die Gebühren für die Entsorgung sind direkt bei der Tierkörpersammelstelle gemäss deren Tarif zu bezahlen.
² Für Landwirte, welche die Beiträge gemäss Art. 24, Abs. 1 des Abfallreglementes bezahlen, wird durch die Gemeinde Vechigen direkt - gemäss Rechnungsstellung der Tierkörpersammelstelle abgerechnet.	² Die Entsorgung von Tierkörpern aus der Landwirtschaft ist durch den jeweiligen Verursacher direkt zu bezahlen. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat zur Unterstützung auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag an die Entsorgung bewilligen
³ Die Beiträge pro Grossvieheinheit für die Entsorgung tierischer Abfälle werden gestützt auf die effektiv anfallenden Kosten festgelegt und einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.	³ aufgehoben.
⁴ Grundlage für die Berechnung der Anzahl Grossvieheinheiten bilden jeweils die Zahlen des Kantonalen Amtes für Landwirtschaft Bern.	⁴ aufgehoben.
	⁵ Gemeindebeiträge nach Abs. 2 werden der Abfallrechnung belastet.

2.2 Änderung im Abfallreglement

Die Kompetenz der gesetzgeberischen Rechtsetzung und damit des Erlasses und der Änderung eines Reglementes liegt bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Nachstehende Änderung ist demnach durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 16 (bisher)	Art. 16 (neu)
¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.	¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.	² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.	³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
⁴ Landwirtschaftliche Tierhalter bezahlen mit Beiträgen pro Grossvieheinheit (GVE) die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern.	⁴ Die Tierhalter haben für die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern aufzukommen.

2.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Änderung von Artikel 16 des Abfallreglementes der Gemeinde Vechigen vom 2. Dezember 2017 wird genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

3. Stilllegung Wasserversorgungsleitung Rainackerweg und Einführung Trennsystem; Genehmigung Investitionskredit

Referent: Gemeinderat Hans Moser, Ressort Umwelt

3.1 Einleitung

Im Frühjahr 2023 bewilligte der Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Erarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag für die Stilllegung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsleitung, die Einführung des Trennsystems der öffentlichen Kanalisation und für die Teilsanierung des Rainackerweges. In der Zwischenzeit liegt das Bauprojekt mit dem technischen Bericht und dem detaillierten Kostenvoranschlag in der Genauigkeit von $\pm 10\%$ vor.

Die bestehende öffentliche Trinkwasser-Versorgungsleitung im Rainackerweg, welche sich im Eigentum der Gemeinde Vechigen befindet, soll aufgrund mehrerer Leckstellen ausser Betrieb genommen werden. Da sich bereits eine Basisversorgungsleitung des WVRB im Rainackerweg befindet, soll die Gemeindeleitung nicht mehr ersetzt werden. Die bestehenden privaten Hausanschlüsse werden neu an die Versorgungsleitung des WVRB umgehängt. Dies erfordert die Erneuerung der privaten Gebäudeabsperrschieber und punktuell möglicherweise Sanierungsarbeiten an den privaten Hausanschlüssen. Da sich die Hausanschlüsse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Eigentum der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer befinden, sind die Arbeiten an den privaten Anlagen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen. Die Kosten für den neuen Absperrschieber betragen inkl. Montagearbeiten ca. CHF 3000.00–4000.00.

Im Sinn der Gewässerschutzgesetzgebung und um die bestehende Schmutzwasserkanalisation zu entlasten, ist vorgesehen, im Rainackerweg das Trennsystem einzuführen. Das bedeutet, dass in Zukunft Schmutzwasser und Meteorwasser in getrennten Entwässerungssystemen abgeführt werden. Neben dem Ersatz der bestehenden Schmutzwasserleitung soll eine separate Meteorabwasserleitung eingebaut werden. Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hat das keine unmittelbare zwingende Kostenfolgen. Die privaten Liegenschaften sind heute an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Es wird aber empfohlen, bei anstehenden Sanierungsarbeiten am Entwässerungssystem die Trennung von Meteor- und Sauberwasser bereits zu vollziehen. Längerfristig wird sich diese Massnahme positiv auf die Höhe der wiederkehrenden Kanalisationsgebühren auswirken. Die bestehende Entwässerung der Gemeindestrasse wird nach deren Sanierung an die Meteorabwasserleitung angeschlossen. Der Sanierungsbedarf an Werkleitungen Dritter wird im Rahmen des Sanierungsprojektes koordiniert.



3.2 Finanzielles

Die Sanierungsarbeiten erfordern eine Rahmenkredit von insgesamt CHF 850'000.00. Davon belasten CHF 179'800.00 den allgemeinen Steuerehaushalt. Die übrigen Kosten werden den jeweiligen Spezialfinanzierungen Wasser (CHF 141'000.00) und Abwasser (CHF 529'200.00) belastet. Der Gesamtbetrag ist im Finanz- und Investitionsplan des Gemeinderates vorgesehen.

Kostenvoranschlag				
Bezeichnung	Trinkwasser- versorgung	Siedlungs- entwässerung	Strassenbau	Gesamtkredit
Tiefbauarbeiten	40'000.00	410'000.00	140'000.00	590'000.00
Sanitärarbeiten	70'000.00	0.00	0.00	70'000.00
Wasserversorgung				
Ingenieurhonorare	10'000.00	40'000.00	13'500.00	63'500.00
Reserve (Unvorhergesehenes/ Teuerung)	10'500.00	40'000.00	13'000.00	63'500.00
Mehrwertsteuer 8%	10'500.00	39'200.00	13'300.00	63'000.00
Total	141'000.00	529'200.00	179'800.00	850'000.00

4. Finanz- und Investitionsplan 2024–2028; Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Hans-Rudolf Galli, Ressort Finanzen

4.1 Einleitung

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument, welches im Sinne einer rollenden Planung regelmässig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist. Die Investitionen werden aus finanzpolitischen und personellen Gründen möglichst gleichmässig über die Jahre verteilt. Der Investitionsplan wird für die jeweils nächsten zwei Jahre möglichst genau ausgearbeitet. Für die darauffolgenden Planungsjahre muss mit einer höheren Unsicherheit gerechnet werden, weil Verschiebungen, Veränderungen und Streichungen aufgrund wirtschaftlicher Umstände oder auch wegen neuer Prioritäten jederzeit möglich sind.

Der aktuelle Finanz- und Investitionsplan kann auf www.vechigen.ch unter *Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023* heruntergeladen oder am Schalter der Finanzabteilung bezogen werden.

4.2 Planungs- und Prognoseannahmen

Die Hochrechnung für die Planungsjahre basiert auf den Budgetzahlen 2024, der Jahresrechnung 2022 und den Prognosen des Kantons. Über die ganze Planperiode wird mit einer jährlichen Zunahme des Sach- und Personalaufwandes von ein bis zwei Prozent gerechnet. Die Entwicklung der Lastenausgleichssysteme basiert auf der Finanzplanungshilfe des Kantons. Für die Lastenausgleiche ist in den nächsten Jahren mit Mehrkosten aufgrund von Kostensteigerungen und durch die Zunahme der Wohnbevölkerung in der Gemeinde zu rechnen.

Im Gesamthaushalt sind für die Jahre 2024 bis 2028 Investitionen von CHF 31 Mio. vorgesehen. Vor allem bei den Gemeindeliegenschaften und im Wasserbau sind grosse Projekte zu realisieren. Dadurch werden der Abschreibungsbedarf sowie der Kapitalaufwand in den nächsten Jahren zunehmen. Innerhalb des Planungshorizonts ist mit einer zusätzlichen Verschuldung von CHF 15 Mio. zu rechnen. Aktuell ist das Zinsniveau wieder etwas stabiler, doch die höheren Zinsen werden sich bei diesem Kapitalbedarf auch für die Gemeinde negativ auswirken.

4.3 Steuerprognose

Die Schätzung der künftigen Steuererträge stützt sich auf die Steuerstatistik, die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung und die Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Innerhalb der Planperiode wird aufgrund der regen Bautätigkeit ein deutlicher Bevölkerungszuwachs erwartet. Mit dem Budget 2024 ist eine Steuersenkung um einen Steueranlagezehntel auf 1.54 Einheiten der einfachen Steuer beantragt. Der aktuelle Finanzplan ist für die ganze Periode mit dieser Steueranlage von 1.54 gerechnet.

4.4 Investitionsprogramm 2024 bis 2028

In den nächsten fünf Jahren werden Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 31 Mio. erwartet. Davon betreffen rund CHF 5 Mio. die Spezialfinanzierungen und CHF 26 Mio. den Steuerhaushalt. Die grössten Projekte im Steuerhaushalt betreffen die Schulliegenschaften Utzigen, Vechigen und Sinneringen und den Wasserbau Lindentalbach. Bei all diesen Projekten bleibt die Genehmigung durch das finanzkompetente Organ vorbehalten. Die detaillierten Projekte sind in der nachfolgenden Tabelle zu finden.

Konto	Bezeichnung	2024 (in CHF)	2025 (in CHF)	2026 (in CHF)	2027 (in CHF)	2028 (in CHF)	Total (in CHF)
	Liegenschaften / Mobilien / Informatik	2'745'000	1'770'000	4'450'000	8'500'000	500'000	17'965'000
0290	Verwaltungsgebäude Kernstrasse 1	100'000	1'150'000				1'250'000
5040.02	Sanierung Flachdach		150'000				150'000
5040.03	Sanierung Verwaltungsräumlichkeiten	100'000	1'000'000				1'100'000
0291	Mehrzweckgebäude Stämpbach		150'000				150'000
5040.03	Belagssanierung Areal / Unterstand Werkhof		150'000				150'000
2171	Schulanlage Utzigen		250'000	4'050'000	3'500'000		7'800'000
5040.02	Totalsanierung Klassentrakt		250'000	3'000'000			3'250'000
5040.xx	Haustechnik Lehrerhaus			100'000			100'000
5040.xx	Kindergarten Utzigen (Totalsanierung)			950'000			950'000
5040.xx	Totalsanierung Hallentrakt				3'500'000		3'500'000
2173	Schulhaus Vechigen	300'000	100'000	200'000	1'000'000	500'000	2'100'000
5040.02	Elektrische Installationen / Innenausbau	300'000					300'000
5040.xx	Energetische Sanierung / Ersatz Wärmeerzeugung		100'000	200'000	1'000'000		1'300'000
5040.xx	Hausinstallationen / Innenausbau / Wohnung					500'000	500'000
2174	Schulanlage Oberstufe Sinneringen			200'000	4'000'000		4'200'000
5040.xx	Sanierung Hallentrakt und Haustechnik			200'000	4'000'000		4'200'000
2175	Kindergartengebäude (freistehend)	2'345'000					2'345'000
5040.01	Neubau Kindergarten Sinneringen	2'345'000					2'345'000
7710	Aufbahrungshalle Vechigen		120'000				120'000
5040.xx	Sanierung Flachdach / Anpassung betr. Bedürfnisse		120'000				120'000
1500	Feuerwehr	190'000					190'000
5060.02	Atemschutzfahrzeug	190'000					190'000
1501	Netzunabhängige Löscheinrichtungen		250'000	250'000			500'000
5030.xx	Neubauten NULE (Versorgungslücken)		250'000	250'000			500'000
	Strassen	1'340'000	1'280'000	750'000	1'000'000	1'050'000	5'420'000
6150	Gemeindestrassen	1'340'000	950'000	750'000	900'000	750'000	4'690'000
5010.20	Sanierung Radelfingenstrasse	470'000					470'000
5010.22	Sanierung Lauterbachstrasse	500'000	150'000				650'000
5010.23	Sanierung Feldackerweg			100'000			100'000
5010.24	Sanierung Arnistrasse 4. + 5. Etappe	270'000					270'000
5010.25	Sanierung Rainackerweg	100'000	50'000				150'000
5010.xx	Sanierung Wuhlstrasse		500'000				500'000
5010.xx	Sanierung Obermoosstrasse			150'000	150'000		300'000
5010.xx	Sanierung Strassen (Projekte noch offen)		250'000	500'000	750'000	750'000	2'250'000
6150	Gemeindefahrzeuge		330'000		100'000	300'000	730'000
5060.06	Ersatz Steyr		230'000				230'000
5060.xx	Ersatz Claas		100'000				100'000
5060.xx	Ersatz Walze gross und klein sowie Grader				100'000		100'000
5060.xx	Ersatz LKW					300'000	300'000

Konto	Bezeichnung	2024 (in CHF)	2025 (in CHF)	2026 (in CHF)	2027 (in CHF)	2028 (in CHF)	Total (in CHF)
7101	Wasserversorgung	545'000	450'000	600'000	600'000		2'195'000
5031.12	Sanierung Wasserleitung Feldackerweg			300'000			300'000
5031.14	Wasserleitung Sangernweg	150'000	150'000				300'000
5031.18	Reservoir Littewil (Beteiligung WVU)	195'000					195'000
5031.21	Sanierung Wasserleitung Rainackerweg	200'000					200'000
5031.xx	Sanierung Wasserleitung Obermoosstrasse			300'000	300'000		600'000
5031.xx	Werterhalt Wasserleitungen (Projekte offen)		300'000		300'000		600'000
7201	Abwasserentsorgung	800'000	600'000	1'200'000	500'000		3'100'000
5032.17	Leitungersatz Feldackerweg			150'000			150'000
5032.xx	Leitungs- und Schachtsanierung Wuhlstrasse	300'000	300'000				600'000
5032.xx	Leitungersatz Rainackerweg	500'000					500'000
5032.xx	Sanierung Obermoosstrasse			400'000			400'000
5032.xx	Sanierung Stufe 1			650'000			650'000
5232.xx	Umsetzung GEP-Massnahmen		300'000		500'000		800'000
	Wasserbau	2'500'000	2'400'000	-3'000'000	50'000	50'000	2'000'000
7410	Wasserbaupläne	2'500'000	2'400'000	-3'000'000	50'000	50'000	2'000'000
5020.01	Wasserbauplan Lindentalbach	2'500'000	2'400'000	1'500'000			6'400'000
5020.xx	Wasserbauplan Worble				50'000	50'000	100'000
6310.01	Subventionsbeiträge von Bund / Kanton			-4'500'000			-4'500'000
7410	Gewässerunterhalt						
5020.06	Umsetzung Massnahmenplan Wasserbau	100'000					100'000
6310.01	Subventionsbeiträge von Kanton	-100'000					-100'000
	Total Nettoinvestitionen	8'120'000	6'750'000	4'250'000	10'650'000	1'600'000	31'370'000
	Nettoinvestitionen	1'535'000	1'050'000	1'800'000	1'100'000		5'485'000
	Spezialfinanzierung						
	Bruttoausgaben Spezialfinanzierung	1'535'000	1'050'000	1'800'000	1'100'000		5'485'000
	Nettoinvestitionen Steuerhaushalt	6'585'000	5'700'000	2'450'000	9'550'000	1'600'000	25'885'000
	Bruttoausgaben Steuerhaushalt	6'685'000	5'700'000	6'950'000	9'550'000	1'600'000	30'485'000
	Investitionseinnahmen	-100'000		-4'500'000			-4'600'000
	Steuerhaushalt						

4.5 Schlussfolgerungen des Gemeinderates

Der Finanzplan weist im steuerfinanzierten Haushalt auch mit der Steuersenkung auf 1.54 weiterhin Ertragsüberschüsse von CHF 450'000.00 bis CHF 1,1 Mio. pro Jahr aus. Dies dank der erwarteten positiven Entwicklung der Steuererträge und trotz der steigenden Lasten unter anderem durch ordentliche Abschreibungen, Zinsaufwand und Lastenausgleiche. Der Finanzplan zeigt auf, dass die Steuersenkung ab 2024 sinnvoll und gut tragbar ist. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens im Gesamthaushalt von CHF 31 Mio. innerhalb von fünf Jahren ist die Aufnahme von weiteren Fremdmitteln unumgänglich. Die Verschuldung wird um rund CHF 15 Mio. zunehmen. Die Folgekosten aus den bis 2028 realisierten Investitionen steigen gegenüber heute um rund 1,5 Mio. an. Das «Eigenkapital» aus Bilanzüberschuss und finanzpolitischer Reserve steigt bis 2028 auf CHF 17,5 Mio. an und kann dazu verwendet werden, künftige Aufwandüberschüsse zu decken. Die finanzielle Situation der Gemeinde präsentiert sich weiterhin sehr gut und lässt genügend Handlungsspielraum für die aktuellen Bedürfnisse.

4.6 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt den Finanz- und Investitionsplan 2024–2028 zur Kenntnis.

5. Datenschutzbericht durch das Rechnungsprüfungsorgan (BDO Burgdorf); Kenntnisnahme

5.1 Formelles / Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 24 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsichtsstelle für den Datenschutz in der Gemeinde Vechigen. Diese erstattet alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung über die Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen Bericht.

Die Firma BDO AG, Burgdorf, hat die Datenschutzprüfung vorgenommen und hält in ihrem Bericht vom 24. Mai 2023 zu Handen der Gemeindeversammlung fest, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften 2022 eingehalten worden sind.

Der Datenschutzbericht vom 24. Mai 2023 kann auf www.vechigen.ch unter *Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023* heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, eingesehen werden.

5.2 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, der BDO AG, Burgdorf, vom 24. Mai 2023 Kenntnis.

6. Verschiedenes

6.1 Voten aus der Versammlung

7. Informationen

7.1 Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen

Am Freitag, 29. April 2022, wurde der Einwohnergemeinde Vechigen ein Dokument mit der Bezeichnung «Darlehen auf sieben Monate» der Einwohnergemeinde Ittigen mit den gefälschten Unterschriften der Gemeindepräsidentin und des Gemeindegemeindeführers bekannt. Die Gemeinde hat unverzüglich die notwendigen Abklärungen an die Hand genommen, in deren Folge der damalige Leiter der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Vechigen sein Fehlverhalten eingestanden hat, worauf die Gemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst und bei der Polizei Strafanzeige erstattet hat.

Die Abklärungen der Polizei, Dezernat Wirtschaftsdelikte, sowie der Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Die FAQs (Fragen und Antworten) werden laufend aktualisiert und können auf www.vechigen.ch unter *Aktuelles, Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen* eingesehen werden.

7.2 Orientierung zu laufenden Planungen

7.2.1 Arbeitszone Lindental; Erweiterung der bestehenden Bauzone

Die Voranfrage bei den Kantonalen Behörden hat umfassend aufgezeigt, wo die Grenzen der heutigen Raumplanungsgesetzgebung in der Frage von Baulandeinzonungen liegen. Neueinzonungen von Kulturland sind ohne regionale Koordination heute kaum mehr möglich. An dezentralen Lagen, die mit dem öffentlichen Verkehr schlecht oder gar nicht erschlossen sind, sind die Hürden für eine Erweiterung bestehender Baugebiete noch wesentlich grösser. Trotzdem haben die Abklärungen im Lindental ergeben, dass eine Erweiterung der Arbeitszone in einem geringen Ausmass nicht zum vornherein unmöglich ist. Der gesuchstellende Gewerbebetrieb im Lindental (Arbor AG) hat entschieden, die Planung weiterzuführen und die entsprechende Zonenplanänderung einzuleiten.

7.2.2 Ueo ZPP Nr XX «Schlossstrasse-Lindenthalbach»; Planungszone

Mit den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Perimeter der Planungszone konnte in der Zwischenzeit eine Planungsvereinbarung abgeschlossen werden. Das erforderliche Richtprojekt «Landschaft» konnte an die Fa. Moeri & Partner AG, Landschaftsarchitekten, Bern vergeben werden. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung werden im kommenden Januar 2024 erwartet.

7.3 Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften

7.3.1 Nutzungskonzept Schulhaus Vechigen

Seit diesem Sommer wird ein Teil der Räume im ehemaligen Schulhaus Vechigen durch verschiedene Aktivitäten wieder genutzt. Mit den aktuellen Nutzerinnen und Nutzern wurde vorerst eine Vereinbarung bis Ende dieses Jahres getroffen. Parallel dazu steht der Gemeinderat in Verhandlung mit der Stiftung Brünnen auf dem Dentenberg. Die Stiftung sucht einen zusätzlichen Schulstandort mit Vorteil in der Gemeinde Vechigen. Das Schulhaus in Vechigen bietet mit den bestehenden Unterrichtsräumen ideale Voraussetzungen für einen Schulbetrieb. Noch sind keine Verträge abgeschlossen, aber die Chance besteht, dass dereinst in Vechigen wieder Schulraum entsteht.

7.3.2 Kindergarten Sinneringen; Abbruch und Neubauprojekt

Im Oktober 2022 hat der Gemeinderat mit der Genehmigung des Projektierungskredites die Erarbeitung des Bauprojektes mit der detaillierten Kostenberechnung lanciert. Die Architekturarbeiten wurden gestützt auf die durchgeführte Präqualifikation in der Zwischenzeit durch die beauftragten Architekten aufgenommen. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2022 ist geplant, den bestehenden Kindergarten aus dem Jahr 1969 abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Das vorgesehene Projekt sieht in einer ersten Realisierungsphase den Neubau eines Einzelkindergartens vor. Die Anordnung auf der Parzelle und die geschickte Gestaltung der Aussenräume würde zu einem späteren Zeitpunkt die Erweiterung durch einen zusätzlichen zweiten Kindergarten auf demselben Areal ermöglichen. Der Baukredit für den Kindergartenneubau wird der Stimmbevölkerung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2024 an der Urne vorgelegt.

7.4 Umwelt und Energie

Im vergangenen Jahr hat die Arbeitsgruppe «Energistadt» intensiv an der Auswertung der Vechiger Energietage vom Oktober 2022 und am daraus resultierenden Massnahmenplan der energie- und umweltpolitischen Aktivitäten gearbeitet. Im November dieses Jahres (nach Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes) wird der Gemeinderat über den kurz- und mittelfristigen Aktionsplan befinden und anschliessend die Bevölkerung darüber orientieren. Im kommenden Jahr steht bereits das erste Reaudit zur Erneuerung des Labels «Energistadt» an. Die Gemeinde wird erstmals an ihrem energiepolitischen Programm gemessen.

7.5 RBS, Anschluss nach Worb und «Worber Express»

An den letzten beiden Gemeindeversammlungen war unter dem Traktandum Verschiedenes auch die RBS (Regionalverkehr Bern-Solothurn) ein Thema. Einerseits ging es um den Anschluss vom Postauto aus Utzigen auf die RBS Richtung Worb und andererseits um den «Worber Express», welcher in Boll nicht hält.

Beim «Worber Express» gibt es während der Woche in beide Richtungen je zwei Verbindungen (frühmorgens und Feierabendzeit), die in Boll nicht anhalten. Gemäss Information der RBS, Koordination Betrieb und Technik, sind betriebliche Umstände die Gründe dafür. Diese Züge haben sehr knappe Zugkreuzungen in Worb und in Stettlen. Mit einem zusätzlichen Halt wäre die Betriebsabwicklung nicht mehr stabil.

Bezüglich des Anschlusses an die RBS Richtung Worb vom Postauto aus Utzigen ist die Situation weiterhin unbefriedigend. Dies zeigen diverse Rückmeldungen aus der Bevölkerung, welche regelmässig die RBS Richtung Worb verpassen, da die Schranke bei der Fussgängerüberquerung in Folge der Ankunft der RBS aus Worb geschlossen ist. Am 16. Oktober 2023 hat seitens der Gemeinde eine Besprechung mit Vertretern der RBS und der Postauto AG stattgefunden. Fakt ist, dass der Zeitplan des Postautos für die Fahrt nach Utzigen und zurück sehr knapp ist. Etwas stockender Verkehr oder eine Person, welche beim Postauto-Chauffeur noch ein Billett lösen muss, genügt bereits für eine kleine Verspätung. Neu sind die Postauto-Chauffeure angewiesen, bei einer Verspätung von bis zu 2 Min., der Betriebsstelle der RBS die Verspätung zu melden. Längere Verspätungen können durch den RBS nicht abgewartet werden, da auch in Worb Anschlüsse zu erreichen sind. Zugleich werden durch die Gemeinde Massnahmen im Dorfzentrum Boll geprüft, um die Durchfahrt für das Postauto zu beschleunigen.

7.6 Postauto Linien 781 und 782; Angebotsausbau

Seit dem 1. Mai 2022 fährt das Postauto auf den Linien 781 und 782 von morgens 06.00 Uhr bis abends 21.30 Uhr durchgehend im Halbstundentakt (Ausnahme Sonntagvormittag) nach Utzigen und ins Obermoos/Oberfeld. Der Fahrplan-Ausbau kam aufgrund einer Initiative zu Stande, welcher die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung im Dezember 2021 zugestimmt haben.

Ein gutes ÖV-Angebot ist für Vechigen ein wichtiger Standortvorteil. Ein regelmässiger Fahrplan soll Einwohnerinnen und Einwohner dazu bewegen, vermehrt auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Dadurch kann etwas Gutes für die Umwelt getan werden, wurde doch die Gemeinde Vechigen im Jahr 2020 mit dem Label «Energistadt» ausgezeichnet.

Nun liegt es an den Vechiger-Bürgerinnen und -Bürgern zu zeigen, dass das ausgebaute Postauto-Angebot mit idealem Anschluss an den RBS ein grosses Bedürfnis darstellt. An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 kann die Stimmbevölkerung von Vechigen über die definitive Einführung des Fahrplan-Ausbaus des Postautos entscheiden.

Die Fahrpläne können auf der Website der Postauto AG unter www.postauto.ch/haltstellenfahrplan oder auf www.sbb.ch eingesehen werden.

7.7 Rechnungen der Gemeinde als eBill empfangen

eBill ist die digitale Rechnung für die Schweiz. Mit eBill erhalten Sie Ihre Rechnungen nicht mehr per Post oder E-Mail, sondern digital und komfortabel direkt im Onlinebanking – dort also, wo Sie diese auch bezahlen. Mit wenigen Klicks können Sie die Rechnungen der Einwohnergemeinde Vechigen nun elektronisch empfangen, kontrollieren und bezahlen – ohne Umwege, schnell und sicher. Melden Sie sich dazu in Ihrem Onlinebanking an und fügen Sie die Einwohnergemeinde Vechigen als Rechnungsstellerin hinzu. Weitere Infos finden Sie unter www.ebill.ch.

7.8 eBau

Bereits im Sommer 2020 hat die Gemeinde Vechigen den elektronischen Zugang zum Portal von eBau aufgeschaltet und damit die elektronische Baugesuchseingabe ermöglicht. Seit dem 1. März 2022 ist die Eingabe von Baugesuchen nun nur noch in elektronischer Form möglich. eBau führt die Gesuchstellenden bei der Erfassung eines Baugesuches schrittweise durch die Eingabemaske der elektronischen Plattform. Das Gesuch wird kantonsweit überall nach derselben Systematik erfasst und zentral verwaltet. Der Schriftverkehr unter den betroffenen Behörden und Parteien erfolgt weitgehend in elektronischer Form. Amtlich publiziert wird das Baugesuch weiterhin im Anzeiger der Region Bern, zusätzlich aber zusammen mit den öffentlich zugänglichen Unterlagen auf der Website der Gemeinde. Aufgrund der noch fehlenden Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift ist aber die Eingabe von zwei Exemplaren des Baugesuches in Papierform nach wie vor erforderlich. Wenden Sie sich für weitere Informationen und Unterstützung an die Bauabteilung Vechigen.

7.9 eAnzeiger, Umstellung auf ein rein digitales amtliches Publikationsorgan

Das geänderte Gemeindegesetz vom 8. Dezember 2021 ermöglicht es den Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen. Auf Ende 2023 wird der Gemeindeverband Anzeiger Region Bern, welcher für die Herausgabe des gedruckten Anzeigers zuständig ist, aufgelöst.

Der Gemeinderat hat beschlossen, ab 1. Januar 2024 auf ein rein digitales amtliches Publikationsorgan zu wechseln. Wie die meisten Verbandsgemeinden setzt auch der Gemeinderat Vechigen in Zukunft auf die Publikationsplattform «ePublikation für Gemeinden und Städte» des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Nebst dem eAnzeiger wird die Gemeinde Vechigen weiterhin amtliche Bekanntmachungen und Informationen aus dem Gemeinderat in der bewährten Bantiger Post veröffentlichen und selbstverständlich ebenfalls auf der Website der Gemeinde www.vechigen.ch. Über die digitale Informationsbeschaffung der amtlichen Mitteilungen auf der neuen Plattform wird die Bevölkerung noch im Detail informiert.

7.10 Schul- und Gemeindebibliothek Vechigen; Öffnungszeiten

Montag	14.30–18.00 Uhr
Dienstag	15.30–17.30 Uhr
Mittwoch	10.00–13.30 Uhr
Donnerstag	15.30–17.30 Uhr

Die Bibliothek befindet sich in der Schulanlage Stämpbach, Stämpbachstrasse 22, Boll. Kommen Sie vorbei, das Bibliotheksteam freut sich auf Ihren Besuch!

7.11 SBB-Tageskarten/Spartageskarte Gemeinde

Auf Ende Jahr gibt es die bekannten und viel benutzten «Tageskarten Gemeinde» nicht mehr. Die SBB hat sie aus ihrem Angebot gestrichen. Als Ersatz führt diese ab 2024 das Angebot «Spartageskarte Gemeinde» ein. Es handelt sich dabei um einen beschränkten Pool von Tageskarten, auf den alle Verkaufsstellen schweizweit zugreifen können. Nach Konzept bestimmt die SBB die Grösse des Gesamtpools und die Anzahl Karten pro Preiskategorie (mit/ohne Halbtags-Abo, Früh-/Spätbuchungen) täglich. Nach den Vorgaben der SBB hat der Bezug der Tageskarten personalisiert zu erfolgen, was bedeutet, dass kein Übertrag an eine andere Person möglich ist. Das neue Angebot ist für die Gemeinde in der Abwicklung sehr aufwändig und es widerspricht dem übergeordneten gesetzlichen Auftrag, die Dienstleistungen – wenn immer möglich und sinnvoll – digital abzuwickeln. Die Bürgerinnen und Bürger haben keine Möglichkeit mehr, eine Reservation online vorzunehmen. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat Vechigen beschlossen, das neue Angebot der SBB «Spartageskarte Gemeinde» nicht einzuführen.

Mit den bereits bestellten und vorhandenen Jahressets kann die Gemeinde Vechigen die aktuellen, bewährten Tageskarten noch **bis und mit 14. Januar 2024** anbieten. Die Karten kosten CHF 45.00 pro Tag und können auf der Website der Gemeinde www.vechigen.ch reserviert oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Vechigen, Präsidialabteilung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, bezogen werden. Reservationen sind ebenfalls unter der Telefon Nr. 031 838 00 00 möglich.

Dem Gemeinderat ist es bewusst, dass das bisherige Angebot in der Bevölkerung sehr beliebt ist. Er bedauert, dass es dieses Angebot in der bewährten Form ab dem 15. Januar 2024 nicht mehr gibt. Der Gemeinderat hofft, dass in absehbarer Zukunft wieder ein «attraktives» Angebot für die Gemeinden auf den Markt kommt, nachdem nun zahlreiche Gemeinden auf das Nachfolgeangebot der SBB verzichten.

7.12 Verein Ortsmuseum Vechigen vor der Auflösung

Fehlende Vorstandsmitglieder, fehlende Lagermöglichkeiten und ein fehlender Ausstellungsraum stellen den Verein Ortsmuseum Vechigen vor unlösbare Probleme. Der Vorstand hat sich daher entschieden, das Inventar schrittweise über zwei Jahre an die Spender oder Leihgeber zurück zu geben, anderen Museen zur Verfügung zu stellen oder allenfalls auch an Interessierte möglichst aus der Gemeinde abzugeben. Bereits laufen entsprechende Arbeiten, der Lagerraum für die grossen Gegenstände muss im Dezember geräumt werden. Spender und Leihgeber, die ihre Gegenstände zurücknehmen möchten sind gebeten, sich möglichst per Mail (kontakt@ortsmuseum-vechigen.ch) oder telefonisch (079 948 31 95, Christian Studer, Präsident) beim Verein zu melden.

7.13 Ruf-Bus

Der Ruf-Bus transportiert zur Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung tagsüber und insbesondere abends Vechiger Einwohnerinnen und Einwohner von zu Hause bis zum gewünschten Ort und holt sie auf Wunsch auch wieder ab.

Betrieben wird der Ruf-Bus durch die Firma Gerber Busreisen GmbH, Spirchen, 3068 Utzigen.

RUFBUS VECHIGEN TEL. 031 839 15 15

Auf Vorbestellung fahren wir Sie an Ihren Zielort und holen Sie auch wieder ab.

Ob alleine oder in der Gruppe, der Rufbus ist Ihr Transportmittel in und um Vechigen.

BETRIEBSZEITEN	BESTELLUNG
Montag bis Samstag	
08.00 bis 19.00 Uhr	mind. 2 Std. vorher
19.00 bis 24.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
Sonntag	
08.00 bis 20.00 Uhr	Samstag bis 17.00 Uhr

TARIFE	
Grundpauschale	CHF 10.00
Montag bis Freitag	
08.00 bis 19.00 Uhr	CHF 4.00/km
ab 19.00 Uhr	CHF 4.50/km
Samstag / Sonntag	CHF 4.50/km

7.14 Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2024

Die Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, der Gemeindepräsidentin Frau Sibylle Schwegler-Messerli ihre Anliegen und Anregungen in einem Gespräch zu unterbreiten. Melden Sie sich bitte vorgängig beim Sekretariat der Gemeindepräsidentin an, Telefon 031 838 00 12.

Gesprächsdaten 1. Halbjahr 2024

18. Januar
22. Februar
21. März
25. April
30. Mai
20. Juni

Ort: Gemeindeverwaltung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, Sitzungszimmer 2. Stock
Zeit: jeweils zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

7.15 Termine 2024

Gemeindeversammlungen

Donnerstag, 13. Juni, 19.30 Uhr
Samstag, 7. Dezember, 13.30 Uhr

Sonstige Termine 2024

Bundesfeier: Donnerstag, 1. August, 10.00 Uhr,
Dachshölzli, Boll
Gemeindewanderung: Sonntag, 8. September, 10.00 Uhr

7.16 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.30–11.30 Uhr	14.00–18.00 Uhr
Dienstag	08.30–11.30 Uhr	14.00–17.00 Uhr
Mittwoch	08.30–11.30 Uhr	14.00–17.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen	
Freitag	08.30–11.30 Uhr	14.00–16.00 Uhr

Telefonisch sind alle Abteilungen zu den Bürozeiten erreichbar. Termine können auch ausserhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

Präsidialabteilung/Bildungsabteilung/Einwohnerdienste:	031 838 00 10/20
Bauabteilung:	031 838 00 30
Finanzabteilung:	031 838 00 40
Sozialabteilung:	031 838 00 50

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Gemeindeverwaltung über Weihnachten/Neujahr (von Samstag, 23. Dezember 2023 bis und mit Dienstag, 2. Januar 2024) geschlossen bleibt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen.

Der Gemeinderat wünscht allen Vechigerinnen und Vechigern eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes, neues Jahr!